

Widmung von Erschließungsanlagen

Gemäß §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 vom 10.12.2024 werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zum Gemeingebrauch für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Bahndamm,
Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 22, Teilflächen aus Flurstück 825 und 826
Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 29, Teilfläche aus Flurstück 219 sowie
Die Brücke über die B51 (Dorfhonnschaft, Flur 22, Flurstück 883) mit der Bauwerksnummer 4809724 gem. Brückenkarte des BMDV

Die zu widmende Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen. Der Gemeingebrauch an diesen Grundstücken wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung können bei der Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen, Rathaus, Zimmer 2.06, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit nach telefonischer Terminvereinbarung unter (02196) 710-233 eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wermelskirchen, 10.04.2025



Marion Holthaus
Bürgermeisterin